

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften

(Lastschriftinkassovereinbarung)

Gläubiger-Identifikationsnummer des Kunden¹

Tragen Sie hier Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer ein, die Sie von der Bundesbank erhalten haben.

Zwischen

Zahlungsempfänger

Kundenstamm-Nr.

Filial-Nr.

und der **Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG**

- nachstehend „Bank“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 Inkassoabrede

Der Kunde als Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltungmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, mittels des/der nachstehend vereinbarten Lastschriftverfahren(s) einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, wenn nicht anders mit der Bank vereinbart, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu eine schriftliche Ermächtigung des Zahlers vorliegt. Der Kunde hat der Bank auf Verlangen die Ermächtigung vorzulegen.

Der Kunde kann folgende Lastschriftverfahren nutzen (Zutreffendes ankreuzen):

- SEPA-Basis-Lastschriften**
- SEPA-Firmen-Lastschriften**
- SEPA-Kartenterminalgutschriften (SCC)²**

Netzbetreiber Ihres Kartenzahlungsterminal: _____

Sofern sich mein Netzbetreiber in Zukunft ändern sollte, wird die Bank bereits jetzt ermächtigt, auch von diesem Kartenterminalgutschriften auf meinem Konto gutzuschreiben.

Für das/die ausgewählte(n) Lastschriftverfahren gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

2 Lastschrifteinzug

Lastschriften sind der Bank grundsätzlich mittels elektronischer Datensätze einzureichen. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen. Für das/die ausgewählte(n) Lastschriftverfahren gelten ebenfalls die jeweiligen Sonderbedingungen. Die Bank schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammeleinzugsauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift). Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden. Regelmäßig einzuziehende Kleinstbeträge sollten zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, sodass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von 10,- € je Lastschrift ergibt.

¹ Creditor Identifier (CI). Anzugeben bei Nutzung des SEPA-Basislastschriftverfahrens/des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

² die für Kartenterminalgutschriften notwendigen technische Auftragsarten (z.Zt. CK8, CK7, CDS) werden in unbegrenzter Höhe freigeschaltet

3 Einreichungsfristen

SEPA-Basis-Lastschriften	<ul style="list-style-type: none"> frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und bei Erst- und Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
SEPA-Firmen-Lastschriften	<ul style="list-style-type: none"> frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und spätestens 2 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
Einzugsermächtigungslastschriftverfahren für Zahlungen unter Einsatz der Zahlungskarte des Zahlers an einer Verkaufsstelle (Elektronisches Lastschriftverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> bis 15:00 Uhr am Geschäftstag

Sofern bei SEPA-Lastschriften die rechtzeitige Auslieferung an die Bank des Zahlers zur Einhaltung des vom Kunden vorgegebenen Fälligkeitstages nicht mehr sichergestellt werden kann, ist die Bank zur Vermeidung einer Rückgabe und der daraus resultierenden notwendigen erneuten Einreichung der SEPA-Lastschriften berechtigt, den vom Kunden angegebenen Fälligkeitstag auf den nächstmöglichen Geschäftstag zu ändern.

4 Inkassoentgelt

Entgelt für die Bearbeitung einer nicht eingelösten bzw. wegen Widerspruchs zurückgegebenen Lastschrift in Euro:

SEPA-Basis-Lastschriften	3,- €
SEPA-Firmen-Lastschriften	3,- €

zuzüglich entstandener Auslagen.

Ort, Datum	Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Düsseldorf, 12.10.2017	
<i>Bonität und Unterschrift des Kunden wurden geprüft.</i>	
Ort, Datum	Zahlungsempfänger

Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften

(Lastschriftinkassovereinbarung)

Gläubiger-Identifikationsnummer des Kunden¹

Tragen Sie hier Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer ein, die Sie von der Bundesbank erhalten haben.

Zwischen

Zahlungsempfänger

Kundenstamm-Nr.

Filial-Nr.

und der **Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG**

- nachstehend „Bank“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1 Inkassoabrede

Der Kunde als Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltungmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, mittels des/der nachstehend vereinbarten Lastschriftverfahren(s) einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, wenn nicht anders mit der Bank vereinbart, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu eine schriftliche Ermächtigung des Zahlers vorliegt. Der Kunde hat der Bank auf Verlangen die Ermächtigung vorzulegen.

Der Kunde kann folgende Lastschriftverfahren nutzen (Zutreffendes ankreuzen):

- SEPA-Basis-Lastschriften**
- SEPA-Firmen-Lastschriften**
- SEPA-Kartenterminalgutschriften (SCC)²**

Netzbetreiber Ihres Kartenzahlungsterminal: _____

Sofern sich mein Netzbetreiber in Zukunft ändern sollte, wird die Bank bereits jetzt ermächtigt, auch von diesem Kartenterminalgutschriften auf meinem Konto gutzuschreiben.

Für das/die ausgewählte(n) Lastschriftverfahren gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

2 Lastschrifteinzug

Lastschriften sind der Bank grundsätzlich mittels elektronischer Datensätze einzureichen. Hierfür gelten die jeweiligen Sonderbedingungen. Für das/die ausgewählte(n) Lastschriftverfahren gelten ebenfalls die jeweiligen Sonderbedingungen. Die Bank schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammeleinzugsauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift). Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden. Regelmäßig einzuziehende Kleinstbeträge sollten zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, sodass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von 10,- € je Lastschrift ergibt.

¹ Creditor Identifier (CI). Anzugeben bei Nutzung des SEPA-Basislastschriftverfahrens/des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

² die für Kartenterminalgutschriften notwendigen technische Auftragsarten (z.Zt. CK8, CK7, CDS) werden in unbegrenzter Höhe freigeschaltet

3 Einreichungsfristen

SEPA-Basis-Lastschriften	<ul style="list-style-type: none"> frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und bei Erst- und Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
SEPA-Firmen-Lastschriften	<ul style="list-style-type: none"> frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und spätestens 2 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit
Einzugsermächtigungslastschriftverfahren für Zahlungen unter Einsatz der Zahlungskarte des Zahlers an einer Verkaufsstelle (Elektronisches Lastschriftverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> bis 15:00 Uhr am Geschäftstag

Sofern bei SEPA-Lastschriften die rechtzeitige Auslieferung an die Bank des Zahlers zur Einhaltung des vom Kunden vorgegebenen Fälligkeitstages nicht mehr sichergestellt werden kann, ist die Bank zur Vermeidung einer Rückgabe und der daraus resultierenden notwendigen erneuten Einreichung der SEPA-Lastschriften berechtigt, den vom Kunden angegebenen Fälligkeitstag auf den nächstmöglichen Geschäftstag zu ändern.

4 Inkassoentgelt

Entgelt für die Bearbeitung einer nicht eingelösten bzw. wegen Widerspruchs zurückgegebenen Lastschrift in Euro:

SEPA-Basis-Lastschriften	3,- €
SEPA-Firmen-Lastschriften	3,- €

zuzüglich entstandener Auslagen.

Ort, Datum	Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Düsseldorf, 12.10.2017	
<i>Bonität und Unterschrift des Kunden wurden geprüft.</i>	
Ort, Datum	Zahlungsempfänger